

Merkblatt für honorartätige Ärztinnen und Ärzte 2020

Pflichtbeitrag

Besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, beträgt Ihr Pflichtbeitrag 18,6 % der Jahreseinkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit, höchstens 1.199,70 EUR monatlich (10/10).

Vorläufige Beitragsveranlagung

Sie zahlen zunächst einen vorläufigen Beitrag. Die endgültige Veranlagung Ihres Beitragskontos erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids oder einer Auskunft des Steuerberaters.

Beitragsstufe

Anstelle der einkommensbezogenen Veranlagung können Sie eine feste Beitragsstufe beantragen. Der Antrag ist nur für das laufende Geschäftsjahr zulässig. Die Vorlage eines Einkommensnachweises entfällt.

Beitragszahlung

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 42 Absatz 2 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sind Sie auf Honorarbasis ärztlich tätig, besteht unter Umständen für diese Tätigkeit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung spricht in diesen Fällen von der so genannten arbeitnehmerähnlichen Selbstständigkeit. Bitte klären Sie diesen Sachverhalt – unter Einbeziehung Ihres Auftraggebers – vorab direkt mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Antrag auf Feststellung Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Wird im Statusfeststellungsverfahren die Versicherungspflicht festgestellt, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird.

Freiwillige Beiträge

Sie können bis zum 10/10-Beitrag freiwillig Beiträge in beliebiger Höhe leisten. Darüber hinaus ist die Zuzahlung bis zu 15/10 nur in Beitragsstufen möglich. Zahlungsfrist ist der 31.12. des Kalenderjahres. Für Geschäftsjahre nach vollendetem 52. Lebensjahr ist die Zuzahlungsmöglichkeit nach § 33 Alterssicherungsordnung (ASO) eingeschränkt.

Sofern Sie vor Eintritt in die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt bereits das 52. Lebensjahr vollendet haben, können Sie zu Beginn der Mitgliedschaft entscheiden, ob Sie zukünftig nur den Pflichtbeitrag oder eine freiwillige Zuzahlung bis zur Regel- und zugleich Höchstversorgungsabgabe leisten möchten. Eine Reduzierung der freiwilligen Beitragszahlung ist jederzeit möglich, eine Erhöhung jedoch nicht. Entscheiden Sie sich gegen die freiwillige Zuzahlung oder wird die freiwillige Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt reduziert oder eingestellt, ist eine erneute Aufnahme lediglich im Rahmen des § 33 ASO zulässig.

Beitragsstufen 2020	Beitrag jährlich EUR	Beitrag monatlich EUR
10/10	14.396,40	1.199,70
11/10	15.836,04	1.319,67
12/10	17.275,68	1.439,64
13/10	18.715,32	1.559,61
14/10	20.154,96	1.679,58
15/10	21.594,60	1.799,55